

Zusammenfassung des Schriftsatzes der Beklagten vom 30.10.2017

Ergänzende Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Klägers vom 5. September 2017 zur
Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

von Francesca Mascha Klein (IKEM)

Es handelt sich beim Klimawandel um eine globalpolitische Herausforderung, die nicht durch zivilrechtliche Individualhaftung bewältigt werden kann. Zudem ist es praktisch und rechtlich unmöglich alle Störer in Anspruch zu nehmen. Prof. Wagner führt im Münchner Kommentar des BGB aus, dass das globale Risiko von CO₂-Emissionen keine individuellen Sorgfaltspflichten begründen kann.

A. Keine zivilrechtliche Haftung für Klimawandel

Es fehlt schon an einer Rechtsgrundlage, da nach geltendem Recht globale Umweltfolgen nicht im Wege der zivilrechtlichen Individualhaftung erfasst werden können. Insbesondere fehlt es, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, an einer haftungsbegründenden Ursächlichkeit der Emissionen für den Verletzungserfolg. Aufgrund der Komplexität im Hinblick auf die Vielzahl von Störungsquellen und Ursachenzusammenhänge ist eine individuelle Zurechnung nach der Adäquanzformel nicht erkennbar. Diese Ansicht findet sich überwiegend in der Literatur und Rechtsprechung wieder. Auch bei größeren Emittenten handelt es sich um Summationsschäden, die zum allgemeinen Lebensrisiko zählen. Entgegen der Ansicht des Klägers haben deutsche Gerichte bereits über die Kausalität im Rahmen des Klimawandels entschieden. So hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim entschieden, dass es für die Zurechnung einzelner Anlagen im Hinblick auf nachteilige Veränderungen des globalen Klimas an hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsansicht bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie bestätigt und ausgeführt, dass die Berechnung der Auswirkungen einzelner Projekte auf das Klima nicht möglich ist. Insofern könne auch keine Zurechnung erfolgen. Desweiteren hat der Gesetzgeber in seiner Begründung zum Umwelthaftungsgesetz eine Haftung explizit ausgeschlossen.

B. Keine Anwendung von § 287 ZPO und keine Beweislastumkehr

Die in der Berufungserwiderung aufgeworfenen Fragen betreffen Fragen der haftungsbegründenden Kausalität, welche dem strengen Beweismaß nach § 286 Abs.1

ZPO unterliegt. Es kommt daher, wie vom Landgericht zutreffend festgestellt, nicht zu einer Anwendung von § 287 ZPO. Auf den § 287 ZPO kann man allein dann zurückgreifen, wenn der Haftungsgrund also die Rechtsverletzung nach § 286 ZPO feststeht und es um die weiteren Verletzungsfolgen geht. Für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen einer Emission und der Rechtsgutsverletzung muss der Kläger daher den Vollbeweis erbringen. Das vom Kläger zitierte BGH-Urteil zu Beweisgrundsätzen bei ärztlichen Behandlungsfehlern lässt sich nicht auf den vorliegenden Fall übertragen, sodass es nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zulasten der Beklagten kommen kann. Die durch die Rechtsprechung entwickelte Beweiserleichterung setzt einen grob pflichtwidrigen Behandlungsfehler des Arztes voraus. Genau dies kann man der Beklagten nicht vorwerfen, da sie ihre Anlagen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betrieb. Zudem ist die Beweisnähe, wie sie in Fällen der Arzthaftung vorliegt, bei der Beklagten im Hinblick auf die Komplexität klimatischer Entwicklungen nicht gegeben. Vielmehr hat der Kläger die Möglichkeit die Entwicklung des Gletschers und der angeblichen Flutgefahr zu beobachten. Die in Anspruch genommene Beklagte kann nicht die Beweislast für das Fehlen der Störereigenschaft tragen, sodass eine Beweislastumkehr im Rahmen des § 1004 BGB ausscheidet. Insofern muss der Kläger die Störereigenschaft und die Kausalität nach § 286 Abs.1 ZPO beweisen.

C. Kein Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB

Die Beklagte ist keine Störerin, da sie das behauptete Flutrisiko nicht spürbar und zurechenbar erhöht. Zudem fehlt es an einem klägerischen Vortrag zu den historischen Gesamtemissionen der Beklagten. Für den Nachweis eines Kausalzusammenhangs reicht ein Klimamodell nicht aus, da nicht alle Wirkzusammenhänge erfasst sind. Unabhängig von der Äquivalenz, fehlt es jedenfalls an der Adäquanz. Es besteht mithin keine Verkehrssicherungspflicht der Beklagten. Somit ist die behauptete Flutgefahr nicht entscheidungserheblich.

I. Keine zurechenbare Risikoerhöhung durch die Beklagte

Die Entwicklungen des Klimas sind aufgrund der unüberschaubaren Vielzahl von Prozessen derart komplex, dass eine Kausalität zwischen den Emissionen und dem Temperaturanstieg, dem Abschmelzen des Gletschers, der Zunahme des Wasservolumens und der Erhöhung der Flutgefahr nicht nachweisbar ist. Zudem sind die Angaben des Klägers ungenau und unvollständig. Es fehlen Angaben zur Menge der

Emissionen, zum Temperaturanstieg an der Lagune, zum Masseverlust des Gletschers und zum hypothetischen Wasservolumen bei Hinwegdenken der Emissionen durch die Beklagte. Insofern kommt der Kläger seiner Darlegungspflicht nicht nach.

1. Entwicklung der THG-Konzentration

Dem klägerischen Vortrag zufolge müsste jede Emission ausnahmslos die THG-Konzentration erhöhen. Unbeachtet bleiben dabei die durch Senken aufgenommenen oder chemisch abgebauten Emissionen. Dabei kommt es immer wieder zu Schwankungen, die weitaus größer sind als die behaupteten Emissionen der Beklagten. Zudem lässt der Kläger regionale Unterschiede der Konzentration und des Strahlungsantriebes von Treibhausgasen völlig außer Acht. Es ist somit nicht messbar, ob und wie die Emissionen der Beklagten zu einer erhöhten CO₂-Konzentration in der Atmosphäre geführt haben.

2. Entwicklung der globalen und lokalen Temperaturanstieg

Es gibt wegen der chaotisch-dynamischen Natur des Klimasystems keinen linearen Zusammenhang zwischen THG-Emissionen und der der Temperaturentwicklung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Quellen des Klägers. Insbesondere die modellierten Temperaturprojektionen erlauben keine Aussage über die tatsächliche Entwicklung des Klimas an der Lagune seit Beginn der 2000er. Mithin dürfen natürliche Schwankungen nicht ausgeblendet werden. Die Datensätze unterscheiden sich zum Teil erheblich und die Berechnungen weisen einen hohen Unsicherheitsbereich auf, da die Erdoberfläche nur unvollständig mit Messstationen abgedeckt ist und es zu Änderungen in der Messtechnik und Messfehlern kommt. Statt des globalen Durchschnittswerts des Temperaturanstiegs kommt es hier vielmehr auf die lokale Temperaturveränderung an. Lokal kam es aber im Zeitraum 1980 bis 2010 zu einer leichten Abkühlung und Temperaturstagnation. Dies zeigen fünf Messstation in der Region.

3. Entwicklung der Gletscher in den peruanischen Anden

Ein linearer Zusammenhang zwischen THG-Emissionen, den Temperaturentwicklungen und der Entwicklung des Gletschers kann nicht nachgewiesen werden. Vielmehr zeigen Daten, dass der Gletscher auch beim Absinken der Temperatur an Masse abgenommen hat. Die Masse ist mithin von weiteren Faktoren wie Niederschlag, Luftfeuchtigkeit, Wolken, Sonneneinstrahlung, geographischer Lage, Höhenlage und Fläche abhängig. Der Kläger hat den Flächenschwund des Gletschers nicht durch Luft-oder Satellitenbilder nachgewiesen. Dieser wird daher mit Nichtwissen bestritten. Dem IPCC-Bericht ist nicht

zu entnehmen, dass, wie der Kläger behauptet, zu 99% anthropogene Einflüsse zum Abschmelzen des Gletschers geführt haben. Vielmehr hält der Bericht einen solchen Einfluss lediglich für „wahrscheinlich“. Für das 20. Jahrhundert liegt aber ein eindeutiger Nachweis für den Einfluss von Gletscherdynamiken und dekadischer Klimavariabilität der Gletschermasse vor. Den Einfluss von PDO und ENSO hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert bestritten. Das Gleiche gilt für den Einfluss von Rußablagerungen auf der Gletscheroberfläche. Der Artikel von Prof. Marzeion, den der Kläger zum anthropogenen Klimawandel vorlegt, weist Unsicherheitswerte von -10% bis 60% auf. Zudem führt der Autor aus, dass die Gletscheränderungen auch möglicherweise allein auf ihre interne Variabilität zurückzuführen sein könnten. Allenfalls geht aus dem Artikel hervor, dass der anthropogene Einfluss auf die Gletscherentwicklung nicht sicher ist. Die Modellberechnungen weichen bis zu 80% von der Realität ab und können daher keine Verantwortung eines einzelnen Emittenten begründen.

4. Entwicklung der Lagune

Der Kläger hat selbst zugegeben, dass natürliche Faktoren einen Einfluss auf die Entwicklung der Lagune haben. Mithilfe eines Überlaufhebers konnte das Wasservolumen zunächst bis zu 12 Mio. m³ gesenkt werden. Der Wiederanstieg ist auch nach den Angaben des Klägers auf den El-Nino zurückzuführen. Ohne Tatsachengrundlage bestreitet er jedoch, dass es, wie dem behördlichen Jahresbericht zu entnehmen ist, zu einem Anstieg von 92.618 m³ kam. Da keine neueren Messungen vorliegen, ist es an dem darlegungs- und beweisbelasteten Kläger weitere Informationen für das Wasservolumen und die Flutgefahr der Lagune vorzutragen. Zudem spricht gegen den Einfluss allein der Klimaerwärmung auf das Wasservolumen, die Tatsache, dass in dem Jahr des höchsten Volumens keine Erwärmung zu verzeichnen war.

II. Keine Haftung aufgrund von Emissionsanteilen

Dass die Beklagte einen Emissionsanteil von 0,47% habe, ist weder unstreitig noch erwiesen. Der *Carbon Majors Report 2017* beruht lediglich auf intransparenten Schätzungen. Ohnehin basiert die Studie auf einer falschen Berechnungsgrundlage. Die Zahlen sind mithin nicht konsistent. Nur die Scope 1-Emissionen könnte für den Anteil der Beklagten herangezogen werden, da die Beklagte nicht für Emissionen von anderen nach- und vorgelagerten Unternehmen haften kann. Der Anteil der Beklagten würde dann bei 0.06% liegen. Die Studie nimmt allerdings nur industrielle Emissionen in den Blick und blendet dabei Landnutzung, Landwirtschaft und andere nicht-industrielle Zweige aus,

sodass der Anteil der Beklagten noch geringer wäre. Der klägerische Vortrag ist zudem in Anbetracht der komplexen, sich wechselseitig beeinflussender Faktoren für die Klimaentwicklung un schlüssig.

III. Kein Kausalitätsnachweis

Durch eine modellbasierte Studie kann kein Kausalitätsnachweis im zivilrechtlichen Sinne erbracht werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Klimamodelle sich über die Jahre verbessert haben. Vielmehr ergibt sich aus der rechtswissenschaftlichen Literatur, dass eine statistische Gefahrenerhöhung, wie sie durch Modellberechnungen festgestellt werden können, zum allgemeinen Lebensrisiko zählt. Für die Klimamodellierung werden je nach Institution unterschiedliche Parameter und eine andere Herangehensweise verwendet. Die Modellierungen sind zudem überwiegend für Entwicklungen auf kontinentaler, globaler Ebene vorgesehen und eignen sich nicht für die Erfassung regionaler, lokaler Entwicklungen. Die Messung von der CO₂-Bilanz und ihren Auswirkung ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Die Modelle können somit der tatsächlichen Vielzahl und Komplexität der Prozesse nicht gerecht werden. Diese Einschätzung ergibt sich aus den Berichten des IPCC und Aussagen von Prof. Dr. Latif.

IV. Soziale Adäquanz von THG

Der Betrieb von Kraftwerken ist in Deutschland eine grundrechtlich geschützte, dem Allgemeinwohl dienende Tätigkeit. Der Gesetzgeber hat im TEHG den Ausstoß von Emissionen und entsprechende Emissionsbefugnisse geregelt. An diese gesetzlichen Vorgaben hält sich die Beklagte, sodass ein haftungsrechtlich relevantes Risiko durch ihre Emissionen ausgeschlossen ist.

V. Keine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Natureinwirkungen, die unstreitig Einfluss auf die Lagune haben, bedürfen einer abweichenden Würdigung des Störerbegriffs. Die Beklagte kann nicht strenger haften als der Kläger selbst, welcher als Eigentümer über die engste Rechtsbeziehung zur störenden Sache verfügt.

VI. Behauptetes Flutrisiko

Der Vortrag der Beklagten ist nicht verspätet, da er sich nach § 531 Abs.2 S.1 ZPO auf Gesichtspunkte bezieht, die vom erstinstanzlichen Gericht übersehen oder für unerheblich gehalten wurden. Die Klägerin hielt die Ausführungen des Klägers für nicht

entscheidungserheblich und bat im Fall einer anderen Beurteilung durch das Gericht um entsprechenden Hinweis. Ein solcher Hinweis unterblieb.

Für die vermeintliche Flutgefahr kommt es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Eine ernsthaft drohende, unmittelbar bevorstehende Flutgefahr hat der Kläger nicht nachgewiesen. Laut der Aussage der Herrn Emmer sei die flutauslösende Hangbewegung „quasi-zufällig“ und nur durch eine Modellierung, die nicht vorliege, vorherzusagen. Herr Emmer stützt sich zudem auf eine Studie, die gerade keine konkrete Eigentumsgefahr begründen kann. Der aktuelle Zustand Lagune liegt nicht im Wahrnehmungsbereich der Beklagten. Es wird daher weiterhin bestritten, dass eine rechtlich relevante Gefahr vorliegt. Es reicht nicht, dass der Kläger das Gegenteil dessen bestreitet, was er beweisen muss.

D. Unmögliche und unzutreffende Rechtsfolgen

Entgegen der Ansicht des Klägers, ergibt sich als Rechtsfolge des § 1004 Abs.1 BGB kein Anspruch in Geld. Aus seinem Hilfsantrag auf Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen geht nicht hervor, wie diese genau aussehen und erfolgen müssten. Unbestritten ist, dass die Lagune natürlichen Schwankungen unterliegt und zumindest nicht ausreichend bestritten ist, dass diese Schwankungen höher als die behaupteten Gesamtemissionen der Beklagten sein können. Da der Wasserpegel bereits abgesunken ist, ist eine Absenkung der Lagune auf den angegebenen Wert gem. § 275 BGB insgesamt unmöglich. Würde man dem Kläger den Anspruch zusprechen, könnten etwa 50.000 weitere Eigentümer, die von einer vermeintlichen Flut betroffen wären, die Beklagte Anspruch nehmen. Eine Gesamtgläubigerschaft oder Streitverkündung ist nicht möglich, weshalb die Beklagte gegenüber jedem Eigentümer einzeln haften müsste. Dies würde zu einer unverhältnismäßigen, willkürlichen Übermaßhaftung führen.

Im Übrigen wird auf die vergangenen Schriftsätze Bezug genommen.

Die Berufung ist unzulässig und unbegründet.